



Sozialunterstützung



LAND
SALZBURG

Mindestsicherung geht, Sozialunterstützung kommt



Liebe Leserin, lieber Leser!

In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Informationen zur neuen Sozialunterstützung, die mit 1. Jänner 2021 die bedarfsorientierte Mindestsicherung ablöst. Grundlage dafür ist der Beschluss des Sozialhilfegrundgesetzes durch den Nationalrat im Jahr 2019.

Die Sozialunterstützung wird nun ab 1.1.2021 das neue Unterstützungsnetz für die Menschen sein, deren Einkommen zum Leben nicht ausreicht oder die einfach auf die Unterstützung des Sozialstaates angewiesen sind.

Mit Sorgfalt und Umsicht

Ich möchte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialabteilung des Landes für ihre Sorgfalt und Umsichtigkeit danken, mit der sie die neue Sozialunterstützung für Salzburg ausgearbeitet haben. Durch die Vorgaben des Bundes war und ist es nicht leicht, die Leistungen im bekannten Ausmaß für alle aufrecht zu erhalten. Wir haben in Salzburg die Gestaltungsspielräume genutzt, die wir zur Verfügung hatten, um die bestmögliche Unterstützungen u.a. für Alleinerziehende, Familien oder Geringverdienende zu gewährleisten.

Erhöhter Beratungsaufwand

Die Umstellung bedeutete neben einem hohen Verwaltungsaufwand auch eine verstärkte Beratungsnotwendigkeit für das Personal an den Sozialämtern wie auch für die Beziehenden. Ich möchte mich daher bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialämter bedanken, die auch weiterhin mit hohem Engagement als Ansprechpartner für Hilfesuchende zur Verfügung stehen.

Broschüre als Wegweiser

Für uns alle bedeutet die Sozialunterstützung eine Veränderung und birgt damit viele Fragen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, sich mit der neuen Sozialunterstützung zurecht zu finden: Wer ist anspruchsberechtigt? Welche Leistungen und Zusatzleistungen gibt es? Wie wird der Wohnbedarf gedeckt? Und: Wie komme ich zu dieser Leistung?

Auf den kommenden Seiten werden die wichtigsten Fragen übersichtlich beantwortet.

Ihr

Dr. Heinrich Schellhorn
Landeshauptmann-Stellvertreter,
zuständig für Soziales

Inhalt

Wofür gibt es das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz? ..	4
Wer hat Anspruch auf Sozialunterstützung?	5
Wann werden Leistungen der Sozialunterstützung gewährt?.....	6
Wofür kommt die Sozialunterstützung auf und in welcher Höhe?	7
Wohnbedarf	8
Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	9
Zusatzleistungen	9
Wie werden Vermögen und Einkommen berücksichtigt?....	10
Wann und wie werden Leistungen gekürzt?.....	12
Wie ist der Aufenthalt im Ausland geregelt?	12
Wie wird Sozialunterstützung beantragt?	13
Überblick - Die wichtigsten Änderungen	15
Weitere Informationen.....	18

Wofür gibt es das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz?

4 Bisher war in Salzburg das Mindestsicherungsgesetz anwendbar. Aufgrund des mit 1. Juni 2019 in Kraft getretenen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes musste das Land Salzburg seine Gesetzeslage anpassen und hat deshalb das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz erlassen.

Das neue Gesetz tritt am 1.1.2021 in Kraft - aus Bedarfsorientierter Mindestsicherung wird somit Sozialunterstützung.

Info

Obwohl die neue Rechtslage erst mit 1.1.2021 wirksam wird, werden in dieser Broschüre zur besseren Veranschaulichung die Richtsatzwerte aus dem Jahr 2020 verwendet. Grund dafür ist, dass zum jetzigen Zeitpunkt die gültigen Beträge für das Jahr 2021 noch nicht bekannt sind.

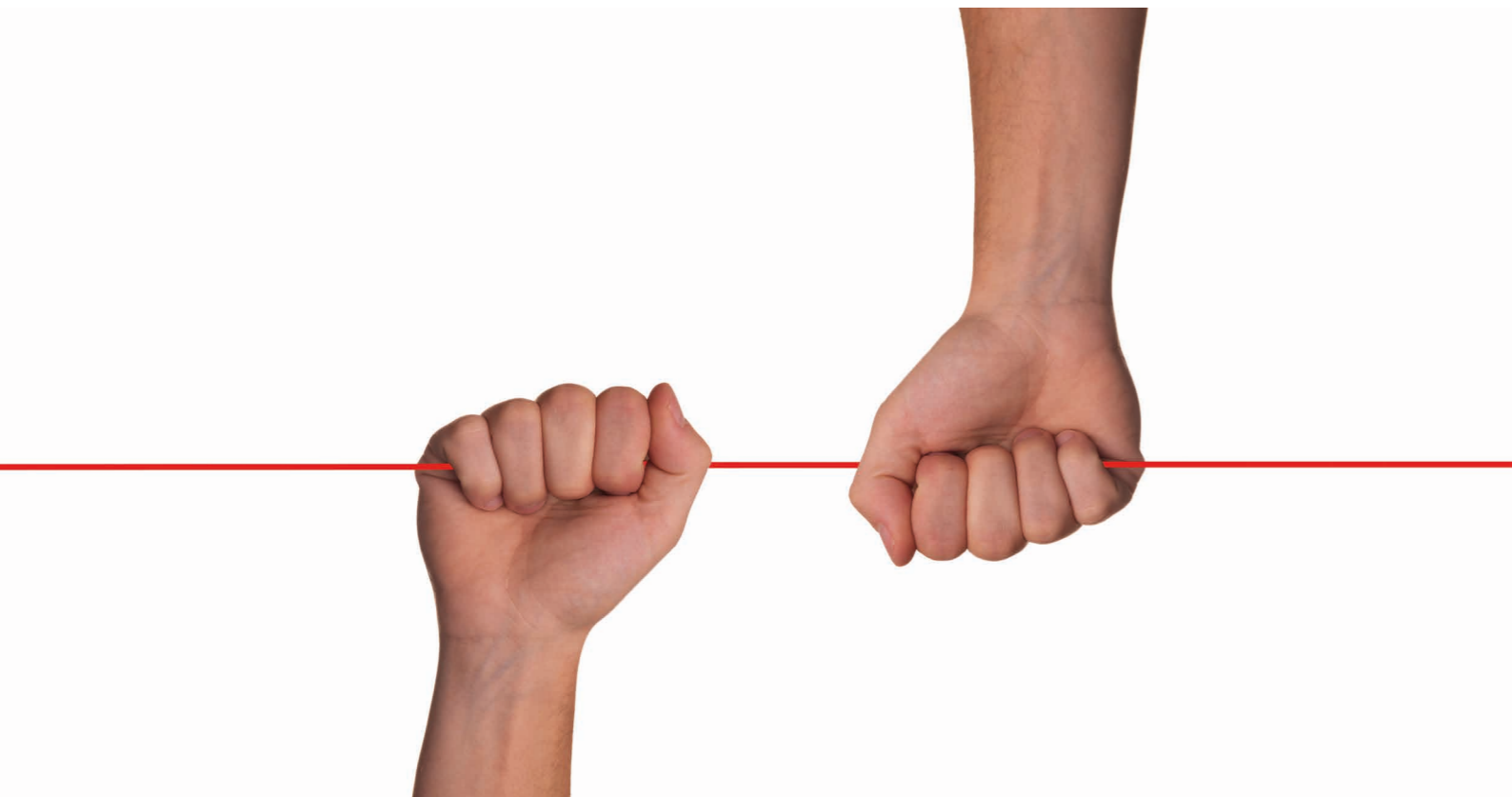
Ziel des Gesetzes ist v.a. die Vermeidung bzw. Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie die Förderung einer dauerhaften (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Wer hat Anspruch auf Sozialunterstützung?

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen:

- Österreichische Staatsangehörige;
- Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich dauerhaft und rechtmäßig im Inland aufhalten;
- unter bestimmten (rechtlichen) Voraussetzungen: aufenthaltsberechtigte EU- /EWR-Staatsangehörige, Schweizer Staatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige, die sich kürzer als fünf Jahre im Inland aufhalten;
- Asylberechtigte.

5 Sozialunterstützung können nur Personen beziehen, die ihren Hauptwohnsitz (Eintrag ZMR) und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Land Salzburg haben.



Wann werden Leistungen der Sozialunterstützung gewährt?

6 Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen Vorsorge getroffen wird (z.B. Grundwehr- und Zivildienst).

Außerdem werden Leistungen der Sozialunterstützung nur dann gewährt, wenn der Bedarf nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen bzw. Vermögen) oder etwa aus Ansprüchen gegenüber Dritten gedeckt werden kann. Hilfesuchende müssen diese Ansprüche konsequent geltend machen und verfolgen. Es sei denn, dies ist offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar.

Sozialunterstützung ist für Personen vorgesehen, die von einer sozialen Notlage betroffen sind und sich angemessen um ihre Abwendung, Milderung oder Überwindung bemühen.

Info

Hervorzuheben ist die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Diese umfasst insbesondere das Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit. Auch die Teilnahme an geeigneten Hilfsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Steigerung der Arbeitsfähigkeit ist verpflichtend.

Keine Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft besteht:

- bei Erreichen des Regelpensionsalters;
- wenn Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter 3 Jahren bestehen (und es keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten gibt);
- bei überwiegender Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, die nachweislich demenziell erkrankt oder minderjährig sind, wenn ein Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 vorliegt;
- bei überwiegender Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, die ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen;
- bei Invalidität;
- bei vorliegender Ausbildungspflicht;
- bei zielstrebig verfolgter Erwerbs- oder Schulausbildung, die vor dem vollendeten 18. Lebensjahr begonnen wurde;
- bei zielstrebig verfolgter, erstmaliger Lehrausbildung;
- bei Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern;
- bei vergleichbar berücksichtigungswürdigen Gründen.

Wofür kommt die Sozialunterstützung auf und in welcher Höhe?

Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht:

- für den allgemeinen **Lebensunterhalt**: Aufwand für Ernährung, Bekleidung, Körperpflege und andere persönliche Bedürfnisse (vorrangig als pauschale Geldleistung);
- für den **Wohnbedarf**: Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung, Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben (ausschließlich als Sachleistung - darunter fallen Direkt-Überweisungen an Hilfesuchende zur Deckung der Mietkosten ebenso wie Direkt-Zahlungen an die vermietende Person);
- bei **Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung**: Diese Hilfe wird im Bedarfsfall durch die Übernahme der Beiträge zur Krankenversicherung gewährleistet (Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung).

Weitere Zusatzleistungen (Gewährung als Sachleistung ohne Rechtsanspruch) siehe Seite 9:

- Leistungen bei Härtefällen (Sonderbedarfe);
- Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Die Höhe der Sozialunterstützung wird auf Basis der jeweiligen Lebensverhältnisse der hilfesuchenden Person berechnet.

Info

Richtsätze für die Höhe der Sozialunterstützung:

Der monatliche Richtsatz orientiert sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz. Dieser Wert wird jährlich österreichweit einheitlich festgelegt (2020: € 917,35). Grundsätzlich entfallen 60% vom Richtsatz auf die Hilfe für den Lebensunterhalt und 40% auf den Wohnbedarf.

Ausbezahlt werden für:

- Alleinstehende oder Alleinerziehende 100 %
- in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
 - pro leistungsberechtigter Person 70 %
 - ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person 45 %
 - für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht..... 21 %

Zuschläge zum Richtsatz gibt es:

- 1.) für Alleinerziehende zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes
 - a) für die erste minderjährige Person 12 %
 - b) für die zweite minderjährige Person 9 %
 - c) für die dritte minderjährige Person 6 %
 - d) für jede weitere minderjährige Person 3 %
- 2.) für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes
 - pro Person 18 %

Alle genannten Richtsätze und Zuschläge gebühren zwölfmal pro Jahr. Die Summe der monatlichen Geldleistungen für volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft ist mit 175% des Richtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Die Untergrenze beträgt pro Person 20% des Richtsatzes.



Wohnbedarf

8 Falls der Wohnbedarf mit 40% des Richtsatzes nicht zu decken ist, kann dieser Wert auf bis zu 70% erhöht werden (erweiterter Wohngrundbetrag). Er darf allerdings den sogenannten höchstzulässigen Wohnaufwand (Werte werden bezirksweise von der Landesregierung festgelegt, siehe Seite 17) bzw. die tatsächlichen Wohnkosten nicht überschreiten. Die Hilfe für den Lebensunterhalt bleibt hiervon unberührt und beträgt in jedem Fall 60% des Richtsatzes.

Unzulässig ist die Erhöhung des Wohnbedarfs auf über 40% des Richtsatzes bei Vermietung an eine unterhaltsberechtigte Person (z.B. Eltern vermieten an das eigene Kind, welches Sozialunterstützung bezieht).

Die maximale Höhe der Hilfe für den Wohnbedarf ist in Salzburg bezirksweise unterschiedlich.



Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Die Krankenversicherung übernimmt die benötigten medizinischen Leistungen (z.B. Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente, Therapien). Ebenso wird auch bei Schwangerschaft und Geburt die erforderliche Hilfe erbracht.

Wer Sozialunterstützung bezieht, ist krankenversichert.

Zusatzleistungen

Leistungen bei Härtefällen (Sonderbedarfe)

Sie sind im Einzelfall für den Lebensunterhalt oder zur Abdeckung außerordentlicher Wohnkosten von Personen, welche Sozialunterstützung beziehen, vorgesehen.

Anträge können jedenfalls für folgende Bedarfe gestellt werden:

- Erstausrüstung eines Kindes oder mehrerer Kinder im Entbindungsmonat oder im darauf folgenden Monat;
- Anschaffung von Schulmaterial zwischen 1. Juli und 31. Oktober des laufenden Schuljahres;
- falls die Erwerbstätigkeit einer Sozialunterstützung beziehenden Person oder andere berücksichtigungswürdige Umstände eine kostenpflichtige Kinderbetreuung nötig macht;
- Beschaffung von Wohnraum (z.B. Kautions-, Umzugskosten);
- Hausrat (z.B. Backrohr), haustechnische Anlagen.

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Sie ist für jene Personen vorgesehen, die aufgrund besonderer Umstände und Ereignisse sozial gefährdet sind (Hilfe zur Beschaffung von Wohnraum bzw. zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen). Diese Hilfe kann auch Personen gewährt werden, welche keine Sozialunterstützung beziehen.

Für Ausgaben, die aus dem laufenden Haushaltseinkommen schwer gedeckt werden können, gibt es zusätzliche Leistungen. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch.



Wie werden Vermögen und Einkommen berücksichtigt?

Zum berücksichtigten Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldwert (z.B. Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen und auch Sonderzahlungen) sowie allenfalls die (erweiterte) Wohnbeihilfe nach den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

Nicht zum Einkommen zählen u.a.:

- Familienbeihilfen;
- Kinderabsetzbeträge;
- Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen;
- Pflegegelder bzw. pflegegeldbezogene Leistungen für die hilfesuchende Person.

Verwertbares Vermögen muss eingesetzt werden, nicht aber:

- Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder zur Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse dienen;
- angemessener Hausrat;
- Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder z.B. aufgrund einer Behinderung erforderlich sind;
- Ersparnisse und Vermögen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Sechsfachen des Richtsatzes für Alleinstehende oder -erziehende (€ 5.504,10 pro bezugsberechtigte Person im Haushalt im Jahr 2020); ein über die Freibetragsgrenze hinausgehendes Vermögen von Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten in der Bedarfsgemeinschaft ist allerdings zu berücksichtigen;
- unbewegliches Vermögen (z.B. Eigentumswohnung), das zur Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs dient (ab einem Bezug von drei Jahren wird jedoch für das Land Salzburg ein Pfandrecht im Grundbuch eingetragen).

Bevor Leistungen der Sozialunterstützung erbracht werden, wird das Einkommen bzw. Vermögen der hilfesuchenden Person erhoben.

Für Hilfesuchende, die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Lehre beziehen, gibt es Freibeträge. Basis für die jeweilige Höhe des Freibetrags ist auch hier der Richtsatz für Alleinstehende:

- bei einer Beschäftigung von bis zu 20 Wochenstunden: 9% des Richtsatzes;
- bei einer Beschäftigung von über 20 Wochenstunden: 18% des Richtsatzes.

Info

Beispiel - Musterrechnung

Frau Gruber ist alleinstehend, hat zwei minderjährige Kinder und lebt in einer Mietwohnung in der Stadt Salzburg. Die Miete inkl. Betriebskosten und Strom beläuft sich auf monatlich € 920,00.

Frau Gruber arbeitet Teilzeit (20 Wochenstunden) und verdient pro Monat € 600,00 netto.

Aus den Mitteln der Sozialunterstützung stehen ihr folgende Leistungen zu:

Lebensunterhalt		
Berechnungsbasis für Frau Gruber:		
100% des Richtsatzes für Alleinstehende (€ 917,35)		
	davon 60%	€ 550,41
Bonus für Alleinerziehende:		
1. Kind (12% vom Richtsatz)		€ 110,08
2. Kind (9% vom Richtsatz)		€ 82,56
ZWISCHENSUMME Lebensunterhalt Frau Gruber		€ 743,05
Berechnungsbasis 1. Kind:		
21% des Richtsatzes (€ 192,64)	davon 60%	€ 115,59
Berechnungsbasis 2. Kind:		
21% des Richtsatzes (€ 192,64)	davon 60%	€ 115,59
ZWISCHENSUMME Lebensunterhalt Kinder		€ 231,18
SUMME Lebensunterhalt Bedarfsgemeinschaft		€ 974,23
WOHNEN		
Berechnungsbasis (vgl. Seite 17):		
höchstzulässiger Wohnaufwand Stadt Salzburg für 3 Personen	Wert per 1.1.2021	€ 880,00
GESAMTSUMME (Lebensunterhalt und Wohnen)		€ 1.854,23
abzüglich Einkommen (= € 600,00) reduziert um den Berufsfreibetrag von 9% des Richtsatzes (= € 82,56)		€ 517,44
Anspruch für Bedarfsgemeinschaft Frau Gruber		€ 1.336,79

Wann und wie werden Leistungen gekürzt?

12

- falls die eigene Arbeitskraft nicht zumutbar eingesetzt bzw. die Teilnahme an arbeits- und integrationspolitischen Maßnahmen verweigert wird;
- wenn ausbildungspflichtige Personen ihre Schul- oder Erwerbsausbildung nicht zielstrebig verfolgen.

Gekürzt wird der jeweilige Lebensunterhalts-Anteil der Sozialunterstützung, und zwar auf:

- 70 % (nach der ersten Pflichtverletzung);
- 50 % (zweite Pflichtverletzung);
- 25 % (dritte Pflichtverletzung);
- 0 % (vierte Pflichtverletzung).

Bei grundsätzlich fehlender Bereitschaft zur Erfüllung der im Gesetz verankerten Pflichten entfallen alle Leistungen zur Gänze.

Schuldhaftige Verletzungen der Pflichten nach dem Integrationsgesetz haben eine Kürzung von 25 % der Hilfe für den Lebensunterhalt für mindestens drei Monate zur Folge.

Pflichtverletzungen können Sanktionen nach sich ziehen.

Wie ist der Aufenthalt im Ausland geregelt?

Grundsätzlich ruht der Sozialunterstützungs-Anspruch im Falle eines Auslandsaufenthaltes.

Ausnahmen:

- der Auslandsaufenthalt dauert nicht länger als drei Tage;
- Urlaub von Erwerbstätigen: höchstens zwei Wochen ohne Unterbrechung, maximal vier Wochen im Kalenderjahr;
- im familiären Interesse bzw. zur Ausübung von Erwerbstätigkeit: maximal zwei Wochen pro Kalenderjahr;
- im zwingenden gesundheitlichen Interesse: unbeschränkt, allerdings höchstens zwei Wochen ohne Unterbrechung.

Reisen ins Ausland sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Wie wird Sozialunterstützung beantragt?

13

Adressen, Antragstellung und Infomationen:

Stadt Salzburg

Magistrat Salzburg - Sozialamt

5020 Salzburg
St. Julien-Straße 20
(Kiesel Gebäude)
0662 8072 3230
sozialamt@stadt-salzburg.at

Pongau

BH St. Johann - Gruppe Soziales

5600 St. Johann
Hauptstraße 1
06412 6101 6204
bh-stjohann@salzburg.gv.at

Flachgau

BH Salzburg-Umgebung - Gruppe Soziales

5020 Salzburg
Karl-Wurmb-Straße 17
0662 8180 5712
bh-sl@salzburg.gv.at

Pinzgau

BH Zell am See - Gruppe Soziales

5700 Zell am See
Saalfeldnerstraße 10
06542 760 6712
bh-zell@salzburg.gv.at

Tennengau

BH Hallein - Gruppe Soziales

5400 Hallein
Schwarzstraße 14
06245 796 6012
bh-hallein@salzburg.gv.at

Lungau

BH Tamsweg - Gruppe Soziales

5580 Tamsweg
Kapuzinerplatz 1
06474 6541 6542
bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Anträge auf Sozialunterstützung können bei der Gruppe Soziales der Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Sozialamt der Stadt Salzburg eingebracht werden.

Leistungen der Sozialunterstützung sind in der Regel auf maximal 12 Monate befristet (Ausnahmen: dauerhafte Erwerbsunfähigkeit und Personen in Alterspension).

Antragstellende Personen unterliegen einer Mitwirkungspflicht. Sie müssen alle für die Beurteilung des Antrags maßgeblichen Informationen bzw. Unterlagen der Behörde vollständig und wahrheitsgemäß übermitteln.

Für die Entscheidungen über Leistungen der Sozialunterstützung hat die Behörde ab Antragstellung längstens drei Monate Zeit.



Welche Rechtsmittel stehen zur Verfügung?

Wer gegen die behördliche Entscheidung zur Sozialunterstützung Einwände hat, kann ein Rechtsmittel gegen den zugestellten Bescheid erheben. Dieses Rechtsmittel nennt sich „Beschwerde“ und muss binnen vier Wochen bei jener Behörde, die den Bescheid erlassen hat, eingebracht werden. Die Entscheidung über dieses Rechtsmittel trifft das Landesverwaltungsgericht Salzburg. Für Streitigkeiten um Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (= Zusatzleistungen), sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Wann müssen Leistungen zurückbezahlt werden?

Eine Person, die wegen Angabe falscher Tatsachen zu Unrecht Leistungen bezogen hat, macht sich nicht nur strafbar, sondern muss diese auch zurückbezahlen. Unter gewissen Umständen können auch unterhaltspflichtige Angehörige und Dritte zum Kostenersatz herangezogen werden. Das Land Salzburg darf sich jedoch gegenüber Dritten nur insofern schadlos halten, als deren wirtschaftliche Existenz gesichert bleibt.

Maßgebliche Änderungen aller für den Leistungsbezug bedeutsamen Umstände müssen der Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.

Überblick

Vergleich Mindestsicherung - Sozialunterstützung: Die wichtigsten Änderungen

NEU (Sozialunterstützung)	BISHER (Mindestsicherung)
Hauptwohnsitz UND tatsächlicher Aufenthalt als Leistungsvoraussetzung: Leistungen der Sozialunterstützung können nur gewährt werden, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind.	Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt.
Längerer Schutz von Liegenschaftsvermögen: Sicherstellung im Grundbuch nach drei Jahren Leistungsbezug - und nur für zukünftige Leistungen.	Sicherstellung der gesamten (auch bisher erbrachten) Leistungen nach sechs Monaten.
Höheres Schonvermögen: Begrenzt mit dem sechsfachen Richtsatz für jede im gemeinsamen Haushalt lebende bezugsberechtigte Person (€ 5.504,10 im Jahr 2020).	Schonvermögen in Höhe des fünffachen Richtsatzes; ein Schonvermögen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft (€ 4.586,75 im Jahr 2020).
Bonus für Menschen mit Behinderung: Zuschlag von 18 % des Richtsatzes für Alleinstehende.	Kein Zuschlag.
Bonus für Alleinerziehende: Zuschlag gestaffelt nach Kinderanzahl zwischen 12 % und 3 % des Richtsatzes.	Kein Zuschlag.
Ausnahmen für Lehrlinge: Wer zielstrebig eine Ausbildung verfolgt, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, ist vom Einsatz der Arbeitskraft ausgenommen - egal welchen Alters.	Altersbeschränkungen.
Erweiterte Ausnahmen bei der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft: Keine Verpflichtung im Fall der überwiegenden Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, die nachweislich demenziell erkrankt oder minderjährig sind, wenn Pflegegeld der Stufe 1 vorliegt.	Ausnahmen erst bei Pflegestufe 3.
Neue Aufteilung des Richtsatzes: Der Anteil für den Lebensunterhalt beläuft sich auf 60 %, 40 % entfallen auf den Wohnbedarf. Diese Aufteilung gilt auch für Minderjährige (21 % des Richtsatzes, davon 60 % Lebensunterhalt und 40 % Wohnbedarf). Entfall der bisherigen Sonderzahlungen für Kinder. Auch Strom, Heizung und Hausrat sind aus dem Wohnbedarf zu decken.	75 % Lebensunterhalt, 25 % Wohnbedarf. Minderjährige: 21 % des Richtsatzes ausschließlich für den Lebensunterhalt, Wohnbedarf zusätzlich als Kann-Leistung. Außerdem quartalsweise Sonderzahlung von 50 % des Richtsatzes.

NEU (Sozialunterstützung)	BISHER (Mindestsicherung)
Staffelung des Richtsatzes bei Volljährigen in Haushaltsgemeinschaften: Für volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaften gebühren 70% des Richtsatzes. Degressive Staffelung: ab der dritten Person 45% des Richtsatzes.	75% des Richtsatzes für jede Person, keine degressive Staffelung.
Deckelung der Geldleistungen: Obergrenze bei 175% des Richtsatzes für Volljährige im gemeinsamen Haushalt.	Keine Deckelung.
Keine Sozialunterstützung bei Darlehen für Eigenheime: Kosten für Darlehenstilgungen werden nicht anerkannt.	Übernahme von Darlehenstilgungen möglich.
Erweiterte Anrechnung von Einkünften: Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt), Einkünfte aus Ferialbeschäftigung und z.B. Mehrkind-Zuschläge (nicht jedoch Familienbeihilfe und erweiterte Familienbeihilfe) werden als Einkommen gerechnet.	Sonderzahlungen, Einkünfte aus Ferialbeschäftigung und z.B. Mehrkind-Zuschläge anrechnungsfrei.
Unterhaltsleistungen nicht einkommensmindernd: Unterhaltsleistungen werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt.	Unterhaltszahlungen durch hilfeschuchende Personen bis zur Höhe des Unterhalts-Existenzminimums einkommensmindernd.
Reduktion der Leistungen für Hilfe in besonderen Lebenslagen: Wegfall der Leistungen zur Ausstattung und Beibehaltung von Wohnraum für jene Personen, welche keine Sozialunterstützung beziehen.	Leistungsgewährung in diesen Fällen.
Sachleistungsgebot für Sonderbedarfe: Ausschließlich Sachleistungen bei Sonderbedarfen.	Pauschale Geldleistung.
Wegfall Kann-Leistungen für Fremde: Aufgrund der Vorgaben zur Aufenthaltsdauer keine Leistungsgewährung in den ersten fünf Jahren des Aufenthalts, wenn kein entsprechender Aufenthaltstitel vorliegt.	Leistungsgewährung bei mehr als sechsmonatigem durchgehend rechtmäßigem Aufenthalt im Inland möglich.
Stärkere Sanktionen beim Verstoß gegen das Integrationsgesetz: Kürzung von 25% des Lebensunterhalts für die Dauer des Verstoßes, mindestens jedoch drei Monate.	Konsequenzen wie bei Nicht-Einhaltung der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft, keine Mindestdauer der Sanktion.
Anrechnung von Wohnbeihilfen: Wohnbeihilfen werden einkommensseitig angerechnet.	Keine Anrechnung, aber tatsächlicher Wohnaufwand um die Höhe der Wohnbeihilfen reduziert.
Rechtsanspruch auf Leistungen für Wohnen: Grundsätzlich besteht laut Sozialunterstützungsgesetz ein Rechtsanspruch auf die gesamte Hilfe für den Wohnbedarf.	Ergänzende Wohnbedarfshilfe als Kann-Leistung.



Erhöhung der Beträge für höchstzulässigen Wohnaufwand: Beträge in Euro ab 1.1.2021

NEU (Sozialunterstützung)						
Personen im Haushalt	Stadt Salzburg	Salzburg Umgebung	Hallein	St. Johann/Pongau	Zell am See	Tamsweg
1	605,00	594,00	583,00	566,50	566,50	517,00
2	715,00	702,00	689,00	669,50	669,50	611,00
3	880,00	864,00	848,00	824,00	824,00	752,00
4	990,00	972,00	954,00	927,00	927,00	846,00
5	1.100,00	1.080,00	1.060,00	1.030,00	1.030,00	940,00
6	1.210,00	1.188,00	1.166,00	1.133,00	1.133,00	1.034,00
7	1.265,00	1.242,00	1.219,00	1.184,50	1.184,50	1.081,00
8	1.320,00	1.296,00	1.272,00	1.236,00	1.236,00	1.128,00
9	1.375,00	1.350,00	1.325,00	1.287,50	1.287,50	1.175,00
10	1.430,00	1.404,00	1.378,00	1.339,00	1.339,00	1.222,00
11	1.485,00	1.458,00	1.431,00	1.390,50	1.390,50	1.269,00
ab 12	1.540,00	1.512,00	1.484,00	1.442,00	1.442,00	1.316,00

Beträge in Euro im Jahr 2020

BISHER (Mindestsicherung)						
Personen im Haushalt	Stadt Salzburg	Salzburg Umgebung	Hallein	St. Johann/Pongau	Zell am See	Tamsweg
1	380,00	380,00	372,00	340,00	360,00	252,00
2	484,00	484,00	407,00	407,00	401,50	363,00
3	637,00	546,00	497,00	462,00	497,00	420,00
4	728,00	592,00	536,00	504,00	560,00	480,00
5	819,00	648,00	576,00	522,00	612,00	540,00
6	910,00	700,00	640,00	580,00	660,00	600,00
7	1.001,00	770,00	704,00	638,00	726,00	660,00
8	1.092,00	840,00	768,00	696,00	792,00	720,00
9	1.183,00	910,00	832,00	754,00	858,00	780,00
10	1.274,00	980,00	896,00	812,00	924,00	840,00
11	1.365,00	1.050,00	960,00	870,00	990,00	900,00
ab 12	1.456,00	1.120,00	1.024,00	928,00	1.056,00	960,00

Weitere Informationen

18

Info-, Beratungs- und Betreuungsstellen

**Bewohnerservice
Lehen & Taxham**
Salzburg, Strubergasse 27a
0662 428579

**Sozialberatung der Caritas
Salzburg-Haus Elisabeth**
Plainstraße 42a, 5020 Salzburg
051760 5501

**Evangelische
Pfarrgemeinde Salzburg**
Christuskirche
Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg
0662 874445

**Evangelische
Pfarrgemeinde Salzburg**
Matthäuskirche
Martin-Luther-Platz 1
5020 Salzburg
0662 429553

Frauenhilfe Salzburg
Salzachgässchen 1a
5020 Salzburg
0662 840900

**Frauentreffpunkt,
Frauenberatung Salzburg**
Strubergasse 26, 5. Stock
5020 Salzburg
0662 875498

**SAFI - Salzburger
Fraueninitiative**
Sterneckstraße 52, 2. OG
5020 Salzburg
050 424723120

Schuldenberatung Salzburg
Zentrale Salzburg Stadt
Alpenstraße 48A, 5020 Salzburg
0662 8799010

Beratungsstelle St. Johann
Prof.-Pöschl-Weg 5a
5600 St. Johann
06412 7187

Beratungsstelle Zell am See
Mozartstraße 5
5700 Zell am See
06542 20320

Telefonseelsorge Salzburg
Postfach 5, 5010 Salzburg
0662 627703

**Telefonberatung: 142
bei Tag und bei Nacht**

Telefonseelsorge kids-line
Telefonberatung: 0800 234123

**Verein Neustart
Haftentlassenenhilfe Salzburg**
Schallmooser Hauptstraße 38
5020 Salzburg
0662 650436

Zell am See
Brucker Bundesstraße 104
5700 Zell am See
0662 650436

St. Johann
Hans-Kappacher-Straße 8/2/6
5600 St. Johann
06412 5642

Verein Neustart - Saftladen
Schallmooser Hauptstraße 38
5020 Salzburg
0662 650436-503

Volkshilfe Salzburg - Per Consult
Innsbrucker Bundesstraße 37
5020 Salzburg
0662 423939-45

Soziale Arbeit gGmbH
Salzburg
Breitenfelderstraße 49
0662 871400

Arbeits- und Beschäftigungsprojekte

Arbeitsmarktservice Salzburg
Auerspergstraße 67
0662 8883

Halleiner Arbeitsinitiative
Salzachtalstraße 45
5400 Hallein
06245 87456

Pongauer Arbeitsprojekt
Schwarzach i. Pg.
Kraftwerkstraße 10
06415 59580

Soziale Arbeit gGmbH
Salzburg, Breitenfelderstr. 49
0662 871400

Soziale Arbeit gGmbH - JOP 21
Zell am See, Flugplatzstraße 34
06542 53327

**Soziale Arbeit gGmbH
Lebensarbeit**
Salzburg, Teisenberggasse 25
0662 423848

**Soziale Arbeit gGmbH
TAO & Mode Cirkel**
Salzburg, Teisenberggasse 25
0662 441587

**Soziale Arbeit gGmbH
Schmankerl**
Salzburg, Glockengasse 10
0662 876144-41

Straßenzeitung Apropos
Salzburg, Glockengasse 10
0662 870795

carla VELOREP
Elisabethstraße 17
5020 Salzburg
0662 444080

19



Informationen

Verein WABE
Salzburg, Kirchenstraße 43a
0662 453449

**Carmi - Caritas
Arbeitsmarktintegration**
Friedensstraße 7, 5020 Salzburg
0676 848210331

SINNERGIE - Wege zur Teilhabe
Sterneckstraße 52, 2. Stock
5020 Salzburg
050 4247 23126

ProActive - Pro Mente Salzburg
Rainerstraße 27, 3. Stock
5020 Salzburg
0699 18347376

Relimpuls - Pro Mente Salzburg
Rainerstraße 27, 3. Stock
5020 Salzburg
0699 18347376

**FAB - Verein zur Förderung von
Arbeit und Beschäftigung
Clearingstelle**
Salzburg, Schillerstraße 25
0662 882464-2114

Mehr Informationen und weitere
Arbeits- und Beschäftigungs-
projekte finden Sie unter:
www.salzburg.arbeitplus.at

Wohnungslosen- versorgung und Wohnprojekte

Wohnungslosenversorgung

In Notschlafstellen finden
wohnungs- und obdachlose
erwachsene Menschen einen
geschützten Schlafplatz.

**Caritas - Haus Franziskus
Notschlafstelle Salzburg**
Anton-Graf-Straße 4
0676 848210651

**Soziale Arbeit gGmbH
Pension Torwirt**
Salzburg, Glockengasse 10
Zuweisung: **0662 873994**
Salzburg, Breitenfelderstr. 49

Caritas Meinzuhause
Salzburg, Hübnergasse 8
05 1760 5502

Wohnprojekte

Nachfolgende Projekte
unterstützen mit teils intensiver
und mehrstufiger Betreuung die
Integration in den Wohnraum und
die selbstständige Lebensführung.

**Soziale Arbeit gGmbH
Betreutes Wohnen**
Salzburg, Breitenfelderstr. 49/2
0662 873994

**Vinzenzgemeinschaft Eggenberg
„Housing First“**
Salzburg, Faberstraße 2c
0676 87423121

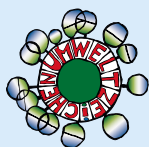


Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung Soziales, vertreten durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg | **Koordination und Gestaltung:** Landesmedienzentrum | **Druck:** Druckerei Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg | **Bilder:** Titelbild: Shutterstock; LH-Stv.: Foto Flausen; Envato; pixabay | **Stand:** November 2020
Downloadadresse: www.salzburg.gv.at/sozialunterstuetzung.pdf

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/ Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



Gedruckt nach der Richtlinie
„Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271



**LAND
SALZBURG**